



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b> Büro der Geschäftsleitung	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Rieckhoff
--	---

Az.: GL/0252

---

<b>Beratung</b> Gemeinderat	<b>Datum</b> 12.05.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
--------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

---

**Betreff**  
Festlegung der Anzahl weiterer Bürgermeister

---

**Sachverhalt:**

Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO bestimmt, dass aus der Mitte des Gemeinderats mindestens ein weiterer Bürgermeister oder eine weitere Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung gewählt werden muss. Die Wahl erfolgt dabei für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderats (Art. 23. Abs. 1 GLKrWG).

Zu weiteren Bürgermeistern und oder Bürgermeisterinnen sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 39 GLKrWG)

Die Zahl der weiteren Bürgermeister wird durch einfachen Beschluss bestimmt; sie muss nicht durch Satzung festgelegt zu werden. Mehr als zwei weitere Bürgermeister sind unzulässig.

Werden zwei weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen gewählt, so ist die Reihenfolge zweiter Bürgermeister oder zweite Bürgermeisterin und dritter Bürgermeister oder dritte Bürgermeisterin von vornherein festzulegen, da sich nach Art. 39 Abs. 1 GO das Vertretungsrecht im Fall der Verhinderung des ersten Bürgermeisters nach dieser Reihenfolge richtet.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0004/XVI.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt zur Vertretung des ersten Bürgermeisters zwei weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen zu berufen.

**Gauting, 04.05.2026**

---

**Unterschrift**